Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Kraftdroschken vom 3. 12, 1973 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Juni 1981 vom 26. September 1983

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I, S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Nieders. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Droschkenverkehrs vom 2. 11. 1962 (Nds. GVBl. S. 222) in Verbindung mit § 36 der Nieders. Landkreis-Ordnung (NLO) vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 522) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung vom 26. September 1983 folgende Anderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

事事 二月時日本 四十月

§ 3 Abs. 1 Ziffer 2, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und § 7 der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Kraftdroschken werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 2

Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Das Entgelt für die Fahrt beträgt bis 111,11 m die Grundgebühr, je weitere 111,11 m Wegstrecke — auch angefangene — 0,20 DM.

§ 3 Abs. 1 Ziffer 3

Entgelt für Wartezeiten.

Wartezeiten sind mit 0,20 DM je 30 Sekunden zu vergüten.

§ 7

Wird eine Beförderung nach Anfahrt zu der vom Auftraggeber bestimmten Einsteigestelle aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist ein Entgelt in Höhe der doppelten Grundgebühr ohne Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. 1. 1984 in Kraft.

Osnabrück, den 26. Oktober 1983

Tegeler

Kreft

Landrat Oberkr

Oberkreisdirektor

III. Kreisfreie Städte

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Anderung der Entschädigungssatzung vom 26. September 1983

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister (Einheitsführer) der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Stadtbrandmeister monatlich 120,— DM und für den Vertreter monatlich 60,— DM.

Die Ortsbrandmeister erhalten monatlich 80,— DM und deren Vertreter monatlich 20,— DM. Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem d. Funktion übernommen wird und endet mit dem Monat, in dem die Funktion endet. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten. 2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

89

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(2) Der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,— DM.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1983 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26. September 1983

Dr. Niewerth Oberbürgermeister

Wandscher

germeister

Oberstadtdirektor

Anderung von Bebauungsplänen der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 1, 11, 1983 gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) folgende vereinfachte Anderungen von Bebauungsplänen als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 374
— Lindholzweg/Lechtinger Straße —
für den Bereich des Fußweges
nördl. Wendeplatz Schlägelweg sowie
Bebauungsplan Nr. 408 — Im Brink —
für den Bereich östl. Vordembergestraße.

Die geänderten Bebauungspläne mit Begründung können gemäß § 12 Satz 1 BBauG im Stadtvermessungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 226, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung sind die o. b. vereinfachten Anderungen gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Anderungen ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung der Anderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Anderungen gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Osnabrück, den 11. 11. 1983

Stadt Osnabrück

Der Oberstadtdirektor In Vertretung Klöcker Stadtbaurat